

05/2017

# Informationen Probezeit (Beamte) S I S L B G

**Die Voraussetzungen für die Verbeamtung auf Lebenszeit sind die fachliche, persönliche und gesundheitliche Bewährung.** In der Probezeit wird diese Bewährung geprüft. Gesundheitliche Eignung ist Teil der persönlichen Eignung und kann durch eine weitere amtsärztliche Untersuchung überprüft werden. Die **Regelprobezeit beträgt 3 Jahre.** Die dienstlichen Beurteilungen (DB) erfolgen

- 9 Monate nach der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe
- 3 Monate vor Beendigung der Probezeit.

Beide dienstliche Beurteilungen sind grundsätzlich einstufig, d.h. die Schulleitung erstellt die Beurteilung. "... die Schulaufsichtsbehörde kann sich jedoch die Bildung des maßgebenden Gesamturteils im Einzelfall vorbehalten, wenn hierfür ein besonders dienstliches Bedürfnis besteht." Erfahrungsgemäß erfolgt dies, wenn in der ersten Beurteilung die Note "befriedigend" oder schlechter gegeben wird.

## Dauer der Probezeit

Regelprobezeit	3 Jahre	
<b>Anrechnungen auf die Regelprobezeit</b> ->Beamten-gesetz § 19 Abs. 3 bis 4	<i>Es müssen angerechnet werden:</i> Wehr- und Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst, wenn sie zu einer beruflichen Verzögerung führten.	Zusammen können nicht mehr als zwei Jahre angerechnet werden. Die Mindestprobezeit beträgt also ein Jahr. -> Laufbahnverordnung (KM) § 9 Abs. 1
	<i>Es können angerechnet werden:</i> - Pflegezeit oder Elternzeit - Zeiten im öffentlichen Dienst bzw. Tätigkeiten, die der Lehramtsausbildung entsprechen (KV, Zeiten im Arbeitnehmersverhältnis an Ersatzschulen...)	
<b>Verkürzung der Probezeit</b> Kann-Regelung! (max. je ein Jahr)	Weit überdurchschnittliche Bewährung in der bisher absolvierten Probezeit (mind. jeweils 1,5 in den dienstlichen Beurteilungen in der Probezeit) -> Laufbahnverordnung (KM) § 9 Abs.2	
	Hervorragendes Ergebnis (mind. 1,4) in der zweiten Staatsprüfung ->Laufbahnverordnung (KM) § 9 Abs.3	
<b>Verlängerung der Probezeit</b> auf max. 5Jahre Kann-Regelung!	Die Bewährung konnte nicht festgestellt werden (wegen Leistungsmängeln, behebbaren Gesundheitsproblemen, Mutterschutzfrist, Krankheit etc.) -> Beamten-gesetz § 19 Abs.6. Der Bezirkspersonalrat bestimmt bei der Verlängerung der Probezeit auf Antrag (!) mit .Personalvertretungs-gesetz §75 Abs.3 Nr. 1)	

Quelle: Jahrbuch der GEW 2017

## Eignung und Befähigung werden dokumentiert durch

- eine verbale Leistungsbeurteilung (Bewertung der dienstlichen Tätigkeiten anhand der Aufgabenbeschreibung und der Arbeitsergebnisse)
- eine Befähigungsbeurteilung – nur bei der letzten Probezeitbeurteilung – nach Ausprägungsgraden (allgemeine und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten)
- ein Gesamturteil mit Note.

**Nach längerer bzw. häufiger Unterbrechung, hierzu zählt auch die Elternzeit, oder wenn die Schulleitung Zweifel anmeldet, muss ein erneutes amtsärztliches Zeugnis die gesundheitliche Eignung bestätigen.**

05/2017

### Verkürzung der Probezeit

Die Probezeit kann bis zu jeweils einem Jahr verkürzt werden bei:

- weit überdurchschnittlicher Bewährung in der bisher absolvierten Probezeit (erste DB: mind. Note 1,5)
  - Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis = zweite Staatsprüfung mindestens 1,44)
- Bei einer Verkürzung der Probezeit auf 1 Jahr kann wegen des geringen Abstands zwischen erster und zweiter DB die zweite Probezeitbeurteilung durch eine Bestätigung der Leistungsbeurteilung der ersten DB erfolgen. Die Befähigungsbeurteilung ist neu zu erstellen.

### **Auf die Probezeit angerechnet werden tatsächliche Verzögerungen im beruflichen Werdegang:**

1. Wehr- und Zivildienst
2. Tätigkeit als Entwicklungshelfer § 17 Entwicklungshelfer-Gesetz

### **Auf die Probezeit können auch angerechnet werden**

1. Betreuung und Pflege eines Angehörigen
2. Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub nach § 72 Abs.1 Beamtengesetz
3. Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis (z.B. Tätigkeiten als KV), sofern sie in Art und Bedeutung dem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat .

### **Es können insgesamt höchstens 2 Jahre anerkannt werden.**

Nach erfolgter erster DB sollten die Anträge zur Anerkennung von Anrechnungen auf die Regelprobezeit (mit den entsprechenden Nachweisen) über den Dienstweg ans Regierungspräsidium gestellt werden.

**Die Mindestdauer der beamtenrechtlichen Probezeit im Schuldienst Baden-Württemberg beträgt 1 Jahr (trotz ggf. höherer Anrechnungsmöglichkeit).**

### Verlängerung der Probezeit

- Kann die Bewährung nicht in der Regelprobezeit von drei Jahren festgestellt werden, kann die Probezeit um jeweils ein Jahr auf maximal 5 Jahre verlängert werden.
- Bei der Beurteilung der Bewährung darf nicht nur die Note, es muss auch die verbale Beurteilung herangezogen werden. Nach der ersten Probezeitbeurteilung, die mit 3,0 oder schlechter bewertet wird, wird i.d.R. das zweistufige Verfahren (Beteiligung des Schulamts) eingeleitet. Sollte bei der zweiten DB (ggfs. mit Beteiligung des Schulamts) das Ergebnis schlechter als Note 3,0 sein, muss mit einer Verlängerung der Probezeit gerechnet werden!

### **Beurlaubung in der Probezeit**

Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert die Probezeit um die Dauer der Beurlaubung.

### **Mutterschutzzeiten innerhalb der Probezeit**

Mutterschutzfristen führen nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Sie werden voll angerechnet.

### **Elternzeit in der Probezeit**

Die Elternzeit **kann** auch nach Einstellung in das Beamtenverhältnis auf die Probezeit angerechnet werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ernennungsbehörde (RP). Dazu kann ein formloser Antrag an das Regierungspräsidium gestellt werden.

### **Teilzeit und unterhältige Teilzeit in der Probezeit**

Der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit in der Probezeit ist grundsätzlich unerheblich. Auf die Dauer der beamtenrechtlichen Probezeit werden auch Teilzeit- und unterhältige Teilzeitbeschäftigungen voll angerechnet.

**Verlängerungen sind ein Verwaltungsakt. Zunächst erfolgt eine schriftliche Anhörung. Eine Kontaktaufnahme mit dem Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Nürtingen wird empfohlen.**

Der Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart besitzt bei der Verlängerung der Probezeit und Entlassung **nur auf Antrag** Beteiligungsrechte.

Betroffene Lehrkräfte sollten auf jeden Fall nach Mitteilung der entsprechenden Absicht durch das Regierungspräsidium formlos einen Antrag an das Regierungspräsidium auf Beteiligung des

05/2017

Bezirkspersonalrats GHWRGS stellen. Wir empfehlen außerdem, dem BPR GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Kopie des formlosen Antrages zukommen zu lassen: barbara.hauser@rps.bwl.de. Die Fristen für die Rechtsmittel sind zu beachten.

**Schwerbehinderten Lehrkräften** empfehlen wir, die Schwerbehindertenvertretung zu informieren (Sigrid Zankl: zankls@t-online.de).

### Lebenszeitverbeamtung und Absicherung

Ein Ruhegehaltsanspruch besteht – unabhängig von der Urkunde zur Verbeamtung auf Lebenszeit - erst mit 5 vollen ruhegehaltstfähigen Dienstjahren im Beamtenverhältnis. Dazu zählt der Vorbereitungsdienst. Die Teilzeit zählt anteilig. Beurlaubungszeiten zählen nicht.

### Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

Der Beamte ist zu entlassen bei: Dienstunfähigkeit, Weigerung den Dienst zu ablegen.

Der Beamte kann entlassen werden: als Folge einer Disziplinarmaßnahme, bei fehlender Bewährung (s.o.). Vor Erlass einer Entlassungsverfügung ist der Probezeitbeamte zu hören (mündlich oder schriftlich).

### Bei Problemen in Verbindung mit der Probezeit empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.

Zudem raten wir dringend, im Falle der Mitteilung der Verlängerungs- oder Entlassungsabsicht durch das Regierungspräsidium einen formlosen Antrag beim RP auf Beteiligung des Personalrats zu stellen. Der Bezirkspersonalrat hat nur dann ein Recht auf Mitwirkung, wenn Sie diese aktiv beantragen.

Quelle: GEW Jahrbuch 2017, Süddeutscher Pädagogischer Verlag GmbH, Stichwort „Probezeit“

Redaktion: Michael Rux und Inge Goerlich:

**Wir empfehlen, sich bei Problemen in der Probezeit unverzüglich an den Personalrat zu wenden.** Wir beraten alle Lehrkräfte unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Verband. (Mitglieder einer Gewerkschaft/ eines Verbandes sollten zudem Kontakt zur entsprechenden Rechtsschutzstelle aufnehmen).

**Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat ist für Sie da.**

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim SSA NT, Max-Eyth-Str.7, Nürtingen  
Postadresse: Marktstr. 12, 72622 Nürtingen,  
**Tel. 07022 / 9587-14, Email: oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de**

### Ihre Ansprechpartner/innen im Personalrat zum Thema Probezeit:

Warneck, David → david.warneck@ssa-nt.kv.bwl.de  
Penzinger, Sabine → sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de  
Ehrle, Katja → katja.ehrle@web.de

Offene Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Kontaktadressen auf der Homepage des SSA Nürtingen oder direkt auf [www.oepr-nt.de](http://www.oepr-nt.de)

